

**Abancement verwundeter Einjährig-Freiwilliger.**

Das Kriegsministerium hat in Ergänzung früherer Anordnungen folgendes verfügt:

Jene Einjährig-Freiwilligen (Radettaspiranten), welche nach zufriedensetzender Dienstleistung im Felde verwundet oder erkrankt in das Hinterland zurückgeführt sind, können von den in der Zirkularverordnung vom 16. Oktober 1914 gedennten Kommandanten auf Grund eines vom zuständigen Kommandanten im Feld einzuholenden Berichtes über ihr Verhalten im Felde auch über den Bedarf an Subalternoffiziere und Fähnrichen zu Kadetten in der Reserve ernannt werden. Das gleiche gilt für die Beförderung der Kadetten in der Reserve zu Fähnrichen in der Reserve.

Bei den Radettaspiranten und Kadetten in der Reserve, denen eine Tapferkeitsmedaille verliehen oder die belobende Anerkennung des Arme-Oberkommandos (Kommandos der Balkanstreitkräfte) ausgesprochen worden ist, die somit den Beweis des Wohlverhaltens bereits erbracht haben, kann von der vorherigen Einholung des gutachtlichen Berichtes abgesehen werden.

Diese Bestimmungen haben auch im gleichen Sinne bei Beförderung von Einjährig-Freiwilligen-Medizinern zu Sanitätskadetten, beziehungsweise Sanitätsfähnrichen Anwendung zu finden.